

# Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LEAFR GmbH

## 1. Geltungsbereich, Form

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der LEAFR GmbH, Hermann-Wüsthof-Ring 7, 21035 Hamburg (nachfolgend „LEAFR“) und ihren Kunden (Kunde und LEAFR nachfolgend je einzeln auch eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“). Sie gelten insbesondere auch ergänzend zu Rahmenverträgen zwischen den Parteien. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über den Transport von Sendungen innerhalb bestimmter geografischer Regionen sowie die Organisation von Transportleistungen (nachfolgend auch die „Vertragsleistungen“). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Kunden gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass LEAFR in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AGB hinweisen muss. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als LEAFR ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform (z. B. E-Mail), zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn LEAFR in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt. Branchenübliche allgemeine Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), welche Gültigkeit besitzen und einbezogen werden – werden nicht Vertragsbestandteil und gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder in ihrer Kenntnis Aufträge erteilt wurden. Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von LEAFR mindestens in Textform (z. B. E-Mail) maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Leistungsumfang

Zum Leistungsumfang gehören insbesondere die Beförderung und der Umschlag von Lebensmitteln und lebensmittelverträglicher Ware. Die jeweilige Beförderungszeit (Laufzeit) wird dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer angegeben. Die Laufzeiten sind als Regellaufzeiten zu verstehen und stellen in keinem Fall eine garantierte Lieferfrist dar. Normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse werden bei der Laufzeitangabe vorausgesetzt; bei höherer Gewalt ist der Auftragnehmer für die Dauer der höheren Gewalt von der Leistungspflicht entbunden. Unter höhere Gewalt fallen beispielsweise Streiks, Aussperrungen, Einschränkungen in der Energieversorgung, behördliche Hindernisse wie Sicherheitsmaßnahmen jeder Art oder die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse. Es wird klargestellt, dass im Falle einer Epidemie oder Pandemie (insbesondere Covid-19 (SARS-CoV-2)) auch dann höhere Gewalt und somit ein Leistungshindernis vorliegt, welches die Vertragsparteien von der Leistungspflicht befreit, wenn die Epidemie- bzw. Pandemielage bei Vertragsschluss bereits vorhersehbar oder sogar eingetreten war und aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs und der unklaren Dauer einer solchen Epidemie- oder Pandemielage sich ein Leistungshindernis oder Leistungsschwernis entwickelt.

Eine fixe Lieferfrist bzw. garantierte Anlieferung wird nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber vor Beginn der Beförderung diese Lieferfrist bzw. einen fixen Anliefertermin in Textform beauftragt und der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrages vor Beginn der Beförderung ausdrücklich in Textform bestätigt hat. Mit der Vereinbarung einer solchen Lieferfrist können zusätzliche Kosten einhergehen, die dem Auftraggeber gesondert berechnet werden. Grundlage der Kapazitätsplanung durch den Auftragnehmer sind die übermittelten Sendungs- und Mengenstrukturen bzw. getroffene Annahmen und Prämissen. Bei Veränderungen der Sendungs- und Mengenstrukturen wird sich der Auftragnehmer bemühen, die Leistung innerhalb der Gesamtkapazitätsgrenzen des Auftragnehmers abzubilden. Als Maximalhöhe für die Beförderung und den Umschlag gelten 80 cm inklusive Ladehilfsmittel. Ausnahmen sind zwingend vor der Beförderung mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Die Transport- und damit verbundene Umschlagsleistungen erfolgen grundsätzlich bei einer Raumumgebungstemperatur von +2°C bis +7°C (Frische). Ultrafrische-Sendungen, die entsprechend gesondert vom Auftraggeber anzumelden und zu kennzeichnen sind, werden im Temperaturbereich von +0°C bis +4°C umgeschlagen und befördert. Abweichende Temperaturvorgaben (z. B. auf der Ware/Sendung, in den Lieferpapieren oder Daten) begründen keine diesbezügliche Leistungspflicht des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Einhaltung des abweichenden Temperaturbereiches vor Beginn der Beförderung gesondert und ausdrücklich in Textform bestätigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet und gegenüber dem Auftragnehmer nachweislich, die Ware mit einem Temperaturpuffer von mindestens 2°C zur oberen Grenze des vom Auftragnehmer einzuhaltenen Temperaturbereiches zu übergeben, nicht kühlpflichtige

Ware darf nur mit einer Temperatur von maximal +20°C übergeben werden. Eine stichprobenartige Überprüfung bei der Übergabe ist dem Auftragnehmer zu ermöglichen. Das Prüfergebnis wird in die Temperaturübernahmeprotokolle und/oder Versandpapiere eingetragen. Ausgeschlossen von der Annahme zur Beförderung und vom Umschlag sind gefährliche Güter im Sinne der ADR sowie K3Material. Produkte, die nicht lebensmittelverträglich sind, sowie Produkte mit potentiell negativen Auswirkungen auf andere Transportgüter (z. B. Geruch, Temperatur, Schädlingbefall, Übertragung von humanpathogenen Mikroorganismen) sind grundsätzlich von der Übernahme zum Transport ausgeschlossen und sind Verbotsgut. Daraus resultierende Schäden sind durch den Auftraggeber zu ersetzen. Die Beförderung und der Umschlag von lebensmittelverträglichen Nicht-Lebensmitteln erfordern eine gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers.

## 3. Vertragsschluss

Angebote von LEAFR sind – sofern nicht anders bezeichnet – stets freibleibend und unverbindlich. Die Beauftragung der Vertragsleistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages.

## 4. Mitwirkungspflichten, Auftragsanmeldung und Sendungsübernahme

Die Auftragsanmeldung erfolgt in elektronischer Form (via Datenübertragung, Webportal oder E-Mail) gemäß der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Für Differenzen, die aus unvollständigen oder fehlenden Angaben resultieren, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Die Abhol- bzw. Übernahmezeiten aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer und müssen in den üblichen Warenannahme- und Ausgabezeiten (8 bis 16 Uhr) liegen. Abweichende Zeiten sind nur dann vereinbart, wenn diese ausdrücklich von dem Auftragnehmer vor Beginn der Beförderung in der Rahmenvereinbarung bestätigt wurden. Die Übermittlung der Sendungsdaten erfolgt in elektronischer Form (gem. GS1-Standard mit Anpassungen des Auftragnehmers) via Datenübertragung oder Webportal des Auftragnehmers und beinhaltet unter anderem die Angaben zu der Art der Ware, Temperaturangaben, Art, Anzahl und SSCC/NVE der Versandeinheiten, Gewicht sowie exakte Empfängeradresse mit Postleitzahl sowie den elektronischen Lieferschein.

Das zu übermittelnde Sendungsgewicht ist das Gewicht der Sendung inklusive Verpackung und eingesetzter Ladehilfsmittel. Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben sowie daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer behält sich vor, die übergebene Sendung zu vermessen und/oder zu wiegen. Sollte der durch den Auftragnehmer ermittelte Wert von dem durch den Auftraggeber übermittelten Wert abweichen, behält sich der Auftragnehmer vor, den durch den Auftragnehmer ermittelten Wert in Rechnung zu stellen. Sollte die Sendungsgröße bzw. das Sendungsgewicht die mit dem Kunden vereinbarte Klassifizierung überschreiten, wird nach Rücksprache mit dem Kunden entweder ein Sondertransport auf Kosten des Kunden organisiert oder die Sendung als Vielfaches der höchsten Klassifizierung abgerechnet. Die Waren werden dem Auftragnehmer zugriffs-, transportsicher und beanspruchungsgerecht für den Umschlag und Transport, verpackt übergeben, sodass eine Gefährdung dieser Waren selbst als auch anderer Sendungen und Waren ausgeschlossen ist. Jede Versandeinheit ist mit eindeutiger Absender- und Empfängerbeschriftung sowie SSCC/NVE-Etiketten an beiden Stirnseiten zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer behält sich vor, fehlende oder mangelhafte SSCC/NVE-Etiketten, die durch den Auftraggeber angebracht werden, gesondert zu berechnen (siehe Nebenkostentarif). Der Auftraggeber hat die Ware gegen austretende Flüssigkeiten und Gerüche zu sichern. Sendungen, die ein Handling im Temperaturbereich von +0°C bis +4°C erfordern, sind vom Auftraggeber mit dem Hinweis „Ultrafrische“ gut sichtbar zu kennzeichnen. Der Auftraggeber hat eine entsprechende Verladeliste zu erstellen, die geeignet ist, die Anzahl der übergebenen Versandeinheiten bei Verladung zu prüfen.

## 5. Zustellung

Die Zustellung findet grundsätzlich montags bis freitags (außer an Feiertagen, 24.12. und 31.12.) in der Zeit von 7 bis 17 Uhr statt. Abweichende Zustellzeiten sind individuell mit dem Auftragnehmer vor Beginn der Beförderung in der Rahmenvereinbarung gesondert zu vereinbaren. Eine Zustell- und Weiterleitungspflicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) besteht nicht. Ausnahmen sind zwingend vor Beginn der Beförderung in der Rahmenvereinbarung gesondert zu vereinbaren. Abweichende vereinbarte Zustellzeiten werden dem Auftraggeber mit einer gesonderten Gebühr berechnet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Empfänger zu den Zustellzeiten annahmefähig ist und die Sendung sofort ohne Verzögerung entgegengenommen wird. Der Auftragnehmer liefert Sendungsgrößen von bis zu 30 kg je Versandeinheit. Abweichende Sendungsgrößen sind individuell mit dem Auftragnehmer vor Beginn der Beförderung in der Rahmenvereinbarung gesondert zu vereinbaren. Die direkte Anfahrmöglichkeit beim Empfänger muss sichergestellt sein. Der Umgang mit verfolgungspflichtigen Ladehilfsmittel ist vor Beginn der Beförderung in der Rahmenvereinbarung gesondert und individuell zu vereinbaren.

## 6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Entgeltvorschriften

Das Entgelt berechnet sich gemäß dem gültigen Angebot des Auftragnehmers. Die Angebotserstellung erfolgt unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber vor der ersten Auftragsübernahme übermittelten Sendungs- und Mengenstruktur. Bei ausbleibender Übermittlung der Strukturdaten erfolgt die Angebotserstellung auf Basis von Annahmen und Prämissen. Der Auftragnehmer ist bei Nichteintreten dieser Annahmen zu einer rückwirkenden Anpassung der Angebotskondition berechtigt. Kosten für Inselzustellungen, Tunnel- oder Fährgelühren, Messesendungen o.Ä. sind in den angebotenen Konditionen nicht enthalten. Grundsätzlich gilt, dass Veränderungen der Mengen, Strukturen und Prozessanforderungen bzw. Leistungen zu einer veränderten Kostensituation führen können und einer Überarbeitung der Konditionen bedürfen. Vom Auftragnehmer nicht beeinflussbare Kostenerhöhungen, z. B. öffentliche Abgaben, Energiekosten, tarifgebundene Lohnsteigerungen, Kostensteigerungen aufgrund unvorhersehbarer, unabwendbarer oder schwerwiegender Ereignisse und deren Folgen (z.B. Epidemien, Pandemien) etc. führen auch während einer Preisbindungsfrist zu einem Anspruch auf angemessene Anpassung der Vergütung ab dem Zeitpunkt der Kostenerhöhung. Der Auftragnehmer wird die erbrachten Leistungen wöchentlich nachträglich gegenüber dem Auftraggeber abrechnen. Die Rechnungsstellung erfolgt, Zustimmung des Auftraggebers vorausgesetzt, in elektronischer Form. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Im Falle des Zahlungsverzuges behält der Auftragnehmer sich vor, Verzugszinsen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu berechnen.

## 7. Haftung von LEAFR

Der Auftragnehmer arbeitet und haftet auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), soweit kein zwingendes Recht (z. B. CRM) entgegensteht. Die Haftung nach Ziffer 23.1.1. ADSp 2017 wird für Güterschäden (Beschädigungen oder Verluste) bei nationalen Transporten abweichend von § 431 HGB auf maximal 5,00 € je kg oder 2 SZR je kg des von einem Schaden betroffenen Gutes, je nachdem welcher Betrag höher ist, reduziert. Für sonstige Vermögensschäden einschließlich deren Folgeschäden haftet der Auftragnehmer nicht, sofern kein zwingendes Recht entgegensteht. Insbesondere Vermögensschäden aus Vertragsstrafen oder pauschal vereinbartem Schadensersatz, die der Auftraggeber seinen Vertragspartnern versprochen hat und diesem schuldet, stellen keinen Schaden dar und sind von der Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht. Für Schäden, die durch eine fehlerhafte Datenübermittlung durch den Auftraggeber bedingt sind, sowie für Fehlmengen aus verschlossenen Versandeinheiten, die unbeschädigt abgeliefert werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht. Kleinschäden bis 100,00 € je Einzelschaden werden nicht an den Auftragnehmer belastet.

## 8. Kündigung von Rahmenverträgen

Haben die Parteien einen Rahmenvertrag geschlossen, kann dieser nach den Bestimmungen des Rahmenvertrags gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt in jedem Fall unberührt. Ein wichtiger Grund, der die außerordentliche Kündigung dieses Vertrags rechtfertigt, liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- eine der Parteien eine ihr obliegende wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt und diese Pflichtverletzung trotz Abmahnung der anderen Partei – soweit eine solche erforderlich ist – nicht unterlässt oder den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer von der jeweils anderen Partei hierfür schriftlich gesetzten angemessenen Frist wiederherstellt,
- sich die Vermögensverhältnisse einer der Vertragsparteien wesentlich verschlechtern, so dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Ansprüche der anderen Vertragspartei gefährdet erscheint,
- eine der Vertragsparteien zahlungsunfähig wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Auflösung, Liquidation oder Umwandlung droht.

Kündigungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine außerordentliche Kündigung kann nach billigem Ermessen mit einer angemessenen Auslaufzeit erfolgen.

## 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die AGB und die Vertragsbeziehung zwischen LEAFR und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder über dessen Gültigkeit ist Hamburg.

## 10. Schlussbestimmungen

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LEAFR Rechte und Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.